16.10 HOA-Anlagen (Heißläuferortungsanlagen)

16.10.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Vertragsgegenstände frei von Mängeln zu verschaffen.
Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die Abweichungen der Beschaffenheit von den vertraglichen Anforderungen auf fehlerhafter Betriebsführung, höherer Gewalt, Unfall- und Gewaltschäden durch Dritte oder fehlerhafte Instandhaltung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.
Nachfolgende technische Schulungen sind durch die, für diese Bauart vorgesehenen Servicetechniker des Auftraggebers zu durchlaufen (erfolgreicher Abschluss) um Mängelansprüche gemäß dieses Vertrages geltend machen zu können

- Basis-Schulung
- Fortgeschrittenen-Schulung

Die Fortgeschrittenen-Schulung ist in regelmäßigen Abständen (max. alle 3 Jahre) durch diese Servicetechniker zu wiederholen.
16.10.2 Die Mängelhaftung erstreckt sich auch auf Verschleißteile. Bestimmungsgemäße Abnutzung bzw. bestimmungsgemäßer Verschleiß sind keine Mängel.

16.10.3 Der Auftraggeber kann Reparaturleistungen von Dritten einkaufen.
Die Mängelhaftung des Auftragnehmers für derartige Reparaturleistungen ist ausgeschlossen. Seine übrigen vertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Es dürfen nur freigegebene Komponenten/ Ersatzteile eingesetzt werden.
Bei Fehlhandlung erlischt die Mängelhaftung des Gesamtsystems.
16.10.4 Mängelansprüche für Neuteile verjähren innerhalb von 2 Jahren; Mängelansprüche für reparierte Teile verjähren innerhalb von 1 Jahr.

16.10.5 Für Komponenten, die im Rahmen der Mängelhaftung ausgetauscht werden, bleibt die Gewährleistungszeit bestehen.

Für im Rahmen der Mängelhaftung gelieferte Software-Patches, Softwareupdates oder Software-Upgrades beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist der Mängelansprüche ab dem Tag der Lieferung neu zu laufen.

16.10.6 Während der Gewährleistungsfrist führt der Auftragnehmer (AN) die Nachbesserungsarbeiten (Reparatur/Austausch) kostenfrei durch.
Das Selbstbeseitigungsrechts des AG mit gleichzeitigem Anspruch auf Kostenerstattung besteht dann, wenn der AN mit der Nacherfüllung in Verzug ist und eine Nachfristsetzung keinen Erfolg hatte. Sämtliche anfallende Kosten, die während der Gewährleistungszeit auftreten, übernimmt der Auftragnehmer bis 10% vom Auftragswert der jeweiligen Anlage.

16.10.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angezeigte Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Systems aufheben oder beeinträchtigen, nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Dritten (DB Dienstleister) zu beseitigen.
Störungen an der Anlage sind sofort nach erkennen des Mangels an die 24/7 Hotline des Auftragnehmers zu melden, um den Auftragnehmer die Möglichkeit zur eigenen Nachbesserung zu ermöglichen.

Wird die Nachbesserung, unter Berücksichtigung der Anforderungen in diesem Abschnitt, abgelehnt kann der Auftraggeber eine direkte Mängelbeseitigung beauftragen (ggf. DB Dienstleister).
Der Auftraggeber ist somit berechtigt, Mängel durch den Servicebereich seines DB Dienstleisters unmittelbar beseitigen zu lassen, wenn

1. -Gefahr in Verzug besteht und
2. -der Auftragnehmer trotz erkennbarer Eilbedürftigkeit den Mangel nicht behebt, obwohl er hierzu in der Lage wäre.

Die dem Auftraggeber durch die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Rechnungslegung erstatten.
Zu erstatten sind die Kosten in einer Höhe, die der Auftraggeber nach vernünftigen und wirtschaftlichen Aspekten im Zeitpunkt der Mängelbeseitigung auf Grundlage sachkundiger Beratung und Einschätzung für erforderlich hält.
Störungen müssen innerhalb von 4 Stunden behoben werden.
.

16.10.8 Im Falle eines Hardwaremangels repariert der Auftragnehmer die defekte Hardware oder tauscht sie gegen ein Neuteil aus.
Die Reparatur kann durch den Austausch mit einem Gebrauchtteil erfolgen. Das reparierte bzw. Austauschprodukt wird das alleinige Eigentum des Auftraggebers. Die Produkte, die der Auftragnehmer durch den Austausch zurückerhält,
gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, sobald das reparierte bzw. Austauschprodukt beim Auftraggeber eingegangen ist.

16.10.9 Bei Softwaremängeln wird der Auftragnehmer unverzüglich Maßnahmen zur Mängelbehebung einleiten, um eine Lösung zur Umgehung oder Beseitigung des Mangels zu erreichen. Die Umgehung eines Softwaremangels entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung.

16.10.10 Ein Serienmangel liegt vor, wenn während der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist in Summe an mindestens 10% und mindestens an fünf der bei der Vertragsleistung vorhandenen Modulen, Komponenten oder Bauteilen Mängel gleicher Art und Ursache aufgetreten sind. Die angemessenen Kosten der Maßnahmen trägt der Auftragnehmer, namentlich Kosten insbesondere für die Untersuchung und Feststellung der Mängel sowie Kosten, die etwa durch Demontage und/oder Neumontage sowie erneute Zulassungen/Freigaben und/oder vertragliche Abnahmen sowie erneute Inbetriebnahme entstehen. Dies umfasst auch die damit verbundenen Kosten des Auftraggebers. Der Austausch erfolgt an allen betroffenen Komponenten/ Baugruppen sowie im Ersatzteilpool des AG), soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass der Fehler nur bei einem Teil der Komponenten/ Baugruppen vorliegt (Charge) oder der Fehler aus anderen Gründen bei den betroffenen Komponenten/ Baugruppen nicht auftreten kann. In diesen Fällen sind lediglich die verbliebenen Komponenten/ Baugruppen auszutauschen. Die Pflicht zur Beseitigung eines Serienmangels besteht, sofern der Auftraggeber den Serienmangel innerhalb der Gewährleistungszeit anzeigt.

16.10.11 Nimmt der Auftraggeber innerhalb der Mängelbeseitigungsfristen Inspektions-/Wartungsarbeiten an den Vertragsgegenständen vor, so wird hierdurch die Mängelhaftung des Auftragnehmers nicht berührt.

Nach Umbau- oder Erweiterungsarbeiten ist eine gesonderte Abnahme mit dem Auftragnehmer durchzuführen, um die bestehende Mängelhaftung fortzuführen.
Der Einsatz von qualifiziertem (geschulten) Personal wird durch den Auftraggeber gem. 16.10.1 sichergestellt.

16.10.12 Abgekündigte Komponenten
Sollte das Angebot des AN im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse zwischen der DB AG und den Systemlieferanten abgekündigte Komponenten beinhalten, für die es aktuell noch keine von der DB Netz AG zugelassene bzw. freigegebene Nachfolgeprodukte gibt, so verpflichtet sich der AN innerhalb eines Jahres nach Endabnahme der Vertragsleistung zum Austausch dieser Komponenten durch entsprechend von der DB Netz AG zugelassene beziehungsweise freigegebene Nachfolgeprodukte, für die der Systemlieferant noch für mindesten 15 Jahre, beginnend mit der Abnahme der ausgetauschten Komponenten, die Lieferung und Montage von funktions- und schnittstellenkompatiblen betriebsfähigen Ersatzteilen (einschließlich Softwareupdates und Dokumentation) zusagt.
Der Austausch dieser Komponenten hat kostenneutral und ohne Beeinflussung der Betriebsabläufe zu erfolgen.
Sollten, für im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse zwischen der DB AG und den Systemlieferanten abgekündigte Komponenten, bereits von der DB Netz AG zugelassene bzw. freigegebene Nachfolgeprodukte existieren, so ist ein Angebot auf Basis abgekündigter Komponenten unzulässig.